Gremium öffentlich nichtöffentlich Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2011		Niederschrift Seite: 5	A CAA
		Nr. der Sitzung: SVV/025/2011	
DS Nr.:		do: 0.1_sg. 0 s s, 0 = 0.1_0	

Grundei aus der Resedastraße, in der es um die Bepflanzung in der Resedastraße mit Pappeln geht. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob sich die Fragesteller im Sitzungsraum befinden, meldet sich kein Einwohner. Die schriftliche Einwohnerfrage mit 11 gesammelten Unterschriften liegt allen Stadtverordneten vor. Ebenso wurde heute an die Stadtverordneten eine Beantwortung der Verwaltung dazu vorgelegt.

Der Vorsitzende bittet den Bürgermeister, den fragestellenden Bürgern eine schriftliche Antwort zu geben.

(Herr Adenstedt, DIE LINKE/BündnisGrüne und Herr Szilleweit, DIE LINKE/BündnisGrüne sind erschienen. Damit sind 24 Stadtverordnete anwesend)

1. Mündliche Einwohnerfrage von Herrn Andreas Wolf aus Seehof zur Altanschließerproblematik:

Fragen an den Bürgermeister:

Inwieweit sieht sich der Bürgermeister in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Abwasserzwecksverbandes in der Lage, sich einzusetzen für die Bürger bzw. weiterzuhelfen, dass z.B. eine Musterklage ermöglicht wird, um die Diskussionen, die über die Altanschließerproblematik existieren, auf einem bürgerfreundlichen Weg klären zu können?

2. Mündliche Einwohnerfrage von Herrn Detlef Lehmann aus Seehof:

Seit einigen Jahren werden Straßenausbauten betrieben und nebenbei auch viele Eigenheime gebaut. Herr Lehmann ist Eckgrundstücksbesitzer und es haben früher Grünstreifen in der Straße bestanden, die durch die Baumaßnahmen so zerstört wurden, dass es an der Zeit wäre, diese Grünstreifen wieder herzustellen oder sie durch zertifizierte Stoffe auszugleichen. Es sei jetzt ein unerträglicher Zustand vorhanden. Die Verwaltung möge sich den Zustand anschauen, weil die Anlieger keine Lust mehr zur Pflege der Grünstreifen aufbringen können, weil es ja gar nichts mehr zu pflegen gibt.

Beantwortungen des Bürgermeisters, Herr Schmidt:

1. Zur Frage des Herrn Lehmann:

Zu den Straßenbaumaßnahmen, die im Ortsteil Seehof in relativ großem Umfang stattfinden, plädiert der Bürgermeister für eine Ortsbesichtigung. Es liege der Verwaltung daran, im Rahmen der Baumaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass an diese Dinge gedacht wird. Deshalb der Vorschlag, einen Termin für die Ortsbesichtigung abzustimmen, um die Dinge bewerten und Abhilfe schaffen zu können.

2. Zur Frage des Herrn Wolf:

Herr Schmidt sage hier ausdrücklichen Dank an Herrn Grubert, nicht in dessen Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow, sondern in seiner Funktion als Vorsitzender der Verbandsversammlung des WAZV wie auch Dank

Gremium		Niederschrift Seite: 6	A R N 9 A
	g = 0.00.=0	Nr. der Sitzung: SVV/025/2011	
DS Nr.:		in acronaurg. Colored	

an Frau Harder, Geschäftsf. WAZV und Frau Lenk, Geschäftsstellenleiterin von der MWA, die das gesamte Prozedere der Altanschließerproblematik mit begleiten. Damit kann auf die Fragen der Bürger fach- und sachkundig geantwortet werden. Herr Wolf habe konkret die Person Herrn Schmidt und dabei vielleicht nicht nur in seiner Funktion als Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, sondern in seiner Funktion als Bürgermeister der Stadt Teltow angesprochen. Der Bürgermeister ist natürlich seinen Bürgern verpflichtet und die Altanschließerproblematik ist im Prinzip eine, die seit geraumer Zeit bekannt ist, aber in der Umsetzung jetzt unmittelbar viele Haushalte betrifft. Die Frage, wie Herr Schmidt unterstützend wirken kann, ist nach seiner Interpretation sehr eingeschränkt. Alle Bürgermeister sind sowohl vom Innenministerium als auch von der Unteren Kommunalaufsicht dazu verpflichtet, das Gesetz umzusetzen, was nicht heißt, dass man sich nicht darum bemüht, gute Lösungen zu finden. In der Zweckverbandsversammlung wurden diverse Möglichkeiten beraten, abgewogen und entschieden. Es wurde umfangreich kommuniziert sowohl von Seiten des Abwasserzweckverbandes und der MWA in Form von Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit. Jetzt ist eine aktuelle Situation gegeben, wo jeder Einzelne mit einem Erhebungsbogen konfrontiert wird und somit einer möglichen Veranlagung unterliegt. Fakt ist, dass die Bürgermeister nicht gegen das Gesetz klagen werden. Es ist eine Landesgesetzgebung und dieses Gesetz ist nicht neu. Der Presse war zu entnehmen, dass man sich auf der Ebene des Landtages mit dem Thema nochmals auseinandersetzen möchte, was Herr Schmidt für legitim und einen guten Vorschlag hält. In der Umsetzung des Gesetzes sind die s. g. Dienstleister wie die MWA und WAZV dem Gesetz verpflichtet. Möglich wäre die Führung von Einzelgesprächen, wenn es den Bedarf gibt, aber auch in abzustimmenden Runden darüber zu sprechen und zu schauen, wie sieht der Einzelfall aus, wo gibt es Möglichkeiten, steuernd einzugreifen, was aber wirklich im Einzelfall betrachtet werden muss. Die Hauptverwaltungsbeamten haben erst einmal die Pflicht, das Gesetz umzusetzen.

Nachfrage von Herrn Wolf:

Herr Wolf dankt für die umfangreiche Beantwortung, die aber nicht für die gestellte Frage zutrifft. In anderen Gemeinden gibt es Beispiele, dass Bürgermeister sich engagieren für die Wünsche der Bürger im Bereich der Altanschließerthematik. Deshalb nochmals die Frage konkret an den Bürgermeister, Herrn Schmidt, ob richtig verstanden wurde, dass Herr Schmidt als Bürgermeister als auch als stellvertretender Verbandsvorsitzender keinen Raum sieht, dieses Thema zu unterstützen? Es gibt konträre Briefe des Ministeriums des Inneren, die auch offiziell bekannt sind und wo schon die gegenteilige Information drinsteckt, nämlich, dass es einen Zwang gebe, das Gesetz umzusetzen.

Antwort des Bürgermeisters, Herrn Schmidt, dass Herr Wolf davon ausgehen kann, dass der Bürgermeister sich für die Interessen der Bürger vor Ort einsetzt und dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Es sollte nicht im Raum

Gremium		Niederschrift Seite: 7	
	200g a 20.0020 1 .	Nr. der Sitzung: SVV/025/2011	
DS Nr.:		_	

stehen bleiben, dass es widersprüchliche Aussagen gibt und deshalb möge Herr Grubert das Wort erhalten, um die Rechtslage aus Sicht des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes darzustellen.

Ausführungen von Herrn Grubert als Vorsitzendem der Verbandsversammlung des WAZV "Der Teltow":

Die Situation ist so: Der Aufgabenträger der Wasser- und Abwasserentsorgung ist verpflichtet zur Refinanzierung des entstandenen Herstellungs- und Anschaffungsaufwandes durch Gebühren oder Beitragsfinanzierung eine Refinanzierung hinzubekommen. Er ist deshalb grundsätzlich verpflichtet, Beiträge für alle Grundstücke zu erheben, die durch die dauerhafte und rechtliche gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasseranlagen hier in der Region bevorteilt sind. Im Laufe der Zeit ist durch das Kommunale Abgabengesetz erst einmal die Verpflichtung zur Refinanzierung und dann ist in Ausweitung des Kommunalen Abgabengesetzes festgelegt worden, dass es hier auf Grund des Artikels 3 des Grundgesetzes keinen Unterschied zwischen Altanschließern und Neuanschließern gibt. Das heißt, in dem Fall sind alle, die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung in der Region haben, auch verpflichtet, die Beiträge einzuziehen. Das Ministerium des Innern und Kommunalaufsicht des Landkreises haben dabei klargestellt, dass die Pflicht zur Erhebung von Anschlussbeiträgen nicht in das Ermessen, nicht in die Beurteilung des Verbandsvorstehers oder der Bürgermeister gelegt ist, sondern diese Pflicht besteht. Die Kommunalaufsicht hat zugleich nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern mitgeteilt, dass sie diese Durchsetzung der Forderungen auch überprüfen wird. Das ist die erste Ausgangssituation. Herr Grubert möchte einem weitverbreitetem Irrtum entgegentreten: Diese Pflicht zur Refinanzierung der Beiträge, die wir in das öffentliche Abwassernetz investiert haben in den vergangenen Jahren, betrifft nur Beiträge von Investitionen, die seit dem 03.10.1990 geleistet worden sind. Das heißt, nur diese Investitionen, in ganz kleinen Fällen auch Ablösebeiträge für vorhandene Leitungen, die man vorher bezahlt hat, aber grundsätzlich nur Investitionen seit dem 03.10.1990 sind bei der Beitragsberechnung heranzuziehen. Es werden also keine Beiträge doppelt erhoben, sondern es werden nur investiert, die Maßnahmen, die der Wasserund Abwasserzweckverband seit 1990 gemacht hat. Es handelt sich um einen Betrag von weit über 50 Millionen Euro. Im § 18 des Kommunalen Abgabengesetzes ist festgelegt, dass Anschlussbeiträge nicht für Vorwendeinvestitionen erhoben werden dürfen. Das Oberverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen und in der letzten von 2007 eindeutig festgelegt, dass Alt- und Neuanschließer im Grunde der Gleichbehandlung unterliegen, weil sie alle zurzeit den dauerhaften Vorteil haben. Eine andere Regelung würde gegen Artikel 3 verstoßen. Es würde entweder eine Bevorteilung der Altanschließer oder eine Benachteiligung der Neuanschließer bedeuten. Es gibt aber die drei Möglichkeiten als Abwasserzweckverband zu entscheiden, ob es über Anschlussbeiträge, ob die gesamte Refinanzierung nur über Gebühren gemacht wird oder eine Mischform gewählt wird. Der WAZV "Der Teltow" hat sich ab Anfang 1990 entschlossen, die Mischfinanzierung vorzunehmen, zum Teil durch

Gremium	öffentlich nichtöffentlich	Niederschrift Seite: 8	\$
Stadtverordne	etenversammlung am 25.05.2011	Niederschillt Seite. o	& CIA
	3	Nr. der Sitzung: SVV/025/2011	
DS Nr.:		141. del 31(2dlig. 344/023/2011	

Beiträge und zum Teil durch die Gebühren. Es war eine Richtung weisende Entscheidung. Es ist in dem Schreiben des Innenministeriums erwähnt, wie von Herrn Wolf dargelegt, dass es durchaus die Möglichkeit gibt, in Teilbereichen Altanschließer anders zu behandeln, abzustufen. Das trifft aber nur zu auf Bereiche, in denen eindeutig klar ist, dass diese ganze Erschließung nur Altanschließer betrifft und wir ein Gebiet haben, wo nur Neuanschließer diese gesamte Leitung nutzen. Das sind aber Dinge, die für die Stadt Teltow, die Gemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf und Nuthetal nicht zutreffen. Es ist im Rahmen der Erschließung eine derartige Mischung vorhanden, dass eine Trennung der Kosten nicht möglich ist. Wenn jemand so eine Trennung machen würde, müsste diese auch gerichtsfest sein. Der Verbandsvorsitzende als auch die Bürgermeister haben keine andere Möglichkeit, als die Gebühren zu erheben in Auslegung des Kommunalen Abgabegesetzes. Es dürfen nur Investitionen seit dem 03.10.1990 umgelegt werden, was man auch tun wird. Es betrifft in Teltow ca. 900 Grundstücke, wovon zurzeit 550 Anhörungsschreiben verschickt sind und man geht davon aus, dass bis nach der Sommerpause alle Anhörungsschreiben verschickt werden. Gleiches wird auch die Gemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf und Nuthetal betreffen. Im Abwasserzweckverband wird darüber nachgedacht und beraten, wie weit man den Bürgern noch entgegen kommen kann. Möglichkeiten der Stundung, der Ratenzahlung usw. werden geprüft, wofür auch ein Spielraum gegeben ist. Grundsätzlich ist bei der gegenwärtigen Gesetzeslage, nämlich Refinanzierung durch alle, kein Ermessensspielraum gegeben.

Nachfrage von Herrn Wolf:

Dank für die Ausführungen des Herrn Grubert. Es sei aber bekannt, dass das Thema strittig ist, es gibt Kommunen im Umland, wo die Bürgermeister eine andere Strategie verfolgen und sich ohne Weiteres auf die Seite der Bürger gestellt haben und dort Klagen der Kommune gegen die Abwasserzweckverbände unterstützen. Es gibt auch Kommunen im Norden, wo die Klagen erfolgreich waren. Es wurde eine Art Musterklage von ca. 500 Betroffenen (in Greifswald) durchgeführt, die auch erfolgreich war.

Zwischenbemerkung von Herrn Grubert, dass ihm aus dem Land Brandenburg so etwas nicht bekannt ist. Was völlig korrekt ist und da möchte Herr Grubert auch jedem Bürger sagen, dass es einen Bescheid geben wird und jeder Bürger sein Recht wahrnehmen kann, Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen und bei Nichterfolg des Widerspruchs eine Klage einzureichen. Die augenblickliche Situation des Landes Brandenburg ist durch das OVG Berlin-Brandenburg, Aktenzeichen 9 B 44.6 vom 12.12.2007 vorgegeben und die Rechtslage sieht auf Grund der Entscheidung eindeutig die Bescheidserteilung vor. Es ist kein Spielraum vorhanden und es würde doch wohl jeder davon ausgehen, dass, wenn der Bürgermeister oder der Verbandsvorsteher einen Spielraum hätten, sie diesen auch nutzen würden. Das letzte Schreiben des Landkreises vom 13.04.2011 fordert dazu auf, die Gesetzeslage bis zum drohenden Fristablauf durchzusetzen und dass die Kommunalaufsicht in

Gremium		Niederschrift Seite: 9	A R N 9 A
		Nr. der Sitzung: SVV/025/2011	
DS Nr.:		141: doi olizarig. 64 1/626/2611	

Stichproben die Durchsetzung auch kontrollieren wird, weil die Bürgermeister verpflichtet sind, aus Gerechtigkeitsgründen Gebühren, die eine Gemeinde oder ein Vorhabenträger erheben darf, auch durchzusetzen. Das ist die Situation und Gesetzeslage im Land Brandenburg und Berlin und Greifswald liegt nicht im Land Brandenburg. Würde man als Bürgermeister oder als Verbandsvorsitzender dem zuwider handeln, mache man sich gegenüber der Gemeinde oder des Verbandes strafbar. Herr Grubert wird aber anbieten, wenn die Bescheide verschickt werden, dass noch detaillierte außerhalb der normalen Sprechzeit liegende Beratungen möglich sind und die Termine werden auch veröffentlicht. Jeder Bürger kann sich dann persönlich noch mal informieren.

Nachfrage von Herrn Wolf:

Nochmals Dank für die kompetenten Antworten. Es könnte doch aber im Ermessensspielraum stehen, einer Musterklage zuzustimmen, womit man eine objektive dritte Partei einbinden kann, um eine Klärung herbeizuführen. Wenn das Herz so zum Bürger steht und man gerne helfen will, wäre es ein Schritt in die richtige Richtung, wo man beiden Seiten diplomatisch gerecht werden könnte, man nicht massiv Kosten gegen die Bürger stellen müsste?

Antwort von Herrn Grubert, dass es Bescheide geben wird, gegen die Widerspruch eingelegt werden wird, der dann nach rechtlicher und Einzelfallprüfung abgelehnt werden wird, woraufhin geklagt wird. Dieser Klage würden sich dann viele Bürger anschließen. Der Abwasserzweckverband würde den Bürgern empfehlen, sich der Klage anzuschließen, was dann zu einer Musterklage führen würde und wo dann eine gerichtliche Entscheidung zu erwarten wäre. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Anstrebung einer Klage nicht von der Zahlungspflicht auf Grund des Bescheides entlastet. Es wird nur die Möglichkeit geben, bei einem positiven Ausgang des Musterprozesses, das Geld wieder zurück zu bekommen. Das ist die rechtliche Situation. Was der Zweckverband dann tun würde, wäre, dass dann die Bürger ihr Geld auch zurück bekommen würden.

Nachfrage von Herrn Wolf, ob es richtig verstanden wurde, dass Herr Grubert, also der Abwasserzweckverband einer Musterklage zustimmen würden?

Antwort von Herrn Grubert, dass es übliches Verfahren ist, dass ein Bürger gegen einen Bescheid Widerspruch einlegt und dann klagt und sich dann andere dieser Klage anschließen, so dass es zu einem Musterprozess würde. Es muss jeder Bürger selbst den Widerspruch und gegebenenfalls die Klage einlegen. Bei positivem Ausgang für die Klageführer würde jeder sein Geld zurückbekommen, aber es muss jeder selbst dagegen antreten, dass der Bescheid nicht rechtskräftig wird, durch Widerspruch und wenn gewollt durch Klage. Das Verfahren stellt die Wahrnehmung der Bürgerrechte dar und das würde der WAZV auch unterstützen und Bürgern empfehlen, sich einer Klage anzuschließen.

Bürgermeister, Herr Schmidt, dankt nochmals Herrn Grubert für seine Anwesenheit heute und seine kompetenten Ausführungen. Erstaunt oder

Gremium öffentlich nichtöffe	ntlich Niederschrift Seite: 10	众
Stadtverordnetenversammlung am 25.05.		& CIA
J	Nr. der Sitzung: SVV/025/2011	
DS Nr.:	141. del Sitzurig. 34 4/023/2011	

verwundert sei Herr Schmidt aber darüber, dass die Bürger nicht ihre Rechte wahrgenommen haben, sich in den öffentlichen Sitzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" über diese Fragen zu informieren bzw. sich direkt beim Zweckverband informieren zu lassen. Deshalb nochmals die Bitte, auch das Gremium "Verbandsversammlung" zu nutzen, um Fragen zu stellen oder sich zu informieren. Wie in den Gemeindevertretungen und der SVV gibt es die Einwohnerfragestunden.

3. Mündliche Einwohnerfrage des Herrn Norbert Schmidt aus Teltow:

Herr Schmidt möchte wissen, ob die Satzung über Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr Teltow aus dem Jahre 2001 noch Gültigkeit besitzt?

Herr Natusch, Leiter der Feuerwehr Teltow, beantwortet die Frage so, dass die Satzung immer noch Gültigkeit besitzt und in der Zwischenzeit keine Änderung erfolgt ist. Wenn es Änderungswünsche gibt, mögen diese bei der Verwaltung eingereicht werden und würden dann entsprechend bearbeitet.

Bürgermeister, Herr Schmidt, wird die Frage schriftlich beantworten.

Da es keine weiteren Einwohnerfragen gibt, schließt der Vorsitzende die Einwohnerfragestunde.

TOP 5.: Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung vom 30.03.2011

(Herr Valentin erschienen = 25 anwesende Mitglieder der SVV)

Die Niederschrift des öffentlichen Teiles der 24. SVV vom 30.03.2011 wird in der vorgelegten Fassung mit 22-Ja-Stimmen und 2-Enthaltungen bestätigt.

TOP 6.: Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadtverordnete, sehr geehrte Medienvertreter, meine sehr geehrten Damen und Herren,

wie bereits in der vorangegangenen Stadtverordnetenversammlung angekündigt, soll am heutigen Tage eine etwas umfangreichere Berichterstattung zum Thema Brandschutz durch den Stadtbrandmeister Herrn Natusch erfolgen. Es soll so der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit gegeben werden, das Handeln und Wirken unserer Kameraden der Feuerwehr noch besser kennen zu lernen und einzuschätzen. Nur soviel von meiner Seite: In den Monaten April und März 2011 wurden insgesamt 76 Einsätze gefahren. 14 Mal handelte es sich um Brandeinsätze, 50 technische Hilfeleistungen waren vorzunehmen und bei den restlichen Einsätzen handelte es sich um Fehlalarmierungen. Weitergehendes zum Brandschutz wie bereits erwähnt nach meinem Bericht durch den Leiter unserer Teltower Feuerwehr.

Einige kurze Informationen aus dem Fachbereich Schule, Kultur, Sport und